

Amtlicher Teil

Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 1. Schulhalbjahr 2019 / 2020 – Einstellungstermin 12.8.2019

RdErl. d. MK v. 2.4.2019 – 34 - 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –
 b) RdErl. d. MK v. 23.2.2015 (SVBl. S. 145), geändert durch RdErl. v. 20.6.2017 (SVBl. S. 431) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
 c) RdErl. d. MK v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
 d) RdErl. d. MK v. 15.3.2012 (SVBl. S. 221) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
 e) RdErl. d. MK v. 22.9.2017 (SVBl. S. 632) – Berücksichtigung im Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
 f) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
 g) RdErl. d. MK v. 2.4.2014 (SVBl. S. 206) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
 h) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66, SVBl. S. 113) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 12.8.2019 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.900 Stellen zugewiesen.

1.1 Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschule	0710					
Haupt- und Realschule	0712 0713	170	130	120	230	650
Oberschule	0717	30	115	170	185	500
Förderschule	0711	35	33	38	64	170
Gymnasium	0714	40	50	40	50	180
Gesamtschule	0718	75	150	95	80	400
Stellenausschreibungen am 3.5.2019		350	478	463	609	1.900

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen. Auf eigenen Wunsch ist ebenfalls eine Einstellung in Tarifbeschäftigung möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0710, 0712 und 0713 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Entsprechendes gilt für die Aufteilung auf die Lehrämter bei den Stellen des Kapitels 0718 und den Stellen aus dem Kapitel 0717 an Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

Der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird ferner eine Flexibilität für die Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Kapiteln 0710/0712/0713/0714/0717/0718 eingeräumt. Näheres regelt ein Begleiterlass.

Insbesondere ist der erhöhte Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt an Gymnasien ab dem 1.8.2020 im Zusammenhang mit der Einrichtung des zusätzlichen 13. Schuljahrgangs an den Gymnasien und den nach Schulzweigen gegliederten kooperativen Gesamtschulen zu berücksichtigen.

1.2 Versetzungen zwischen den Regionalabteilungen und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserlass zu g), können im gegenseitigen Austausch vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.1.2019 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde wurden bis 15.3.2019 keine Vertretungslehrkräfte, die die Voraussetzungen für eine unbefristete Übernahme in den Schuldienst erfüllen, gemeldet. Demzufolge sind hierfür keine Stellen bereitzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 Zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten können in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK) von der Personalplanerin in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde entsprechend den freien Stellenanteilen, die durch Stundenreduzierung der für eine Einstellung ausgewählten Lehrkräfte entstanden sind, verteilt werden. Vor Anforderung von Stellen aus der Einstellungsreserve des MK sind hierfür freie Einstellungsermächtigungen einzusetzen. Das gilt auch für nachträgliche Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und Nr. 1.4.

Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 20. Februar 2019 durch MK dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nicht-

bestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden. Diese Stellen sind Referat 34 bis zum 6.6.2019 zu melden. Bei Bedarf sind hierfür eigene Stellenreste aus dem laufenden Verfahren zum 12.8.2019 in Anspruch zu nehmen oder ggf. nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern. Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit vorheriger Zustimmung des Referats 34 wiederbesetzt werden.

Wird gemäß der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ (Beschluss der KMK vom 10.5.2001) eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 34 wiederbesetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserrlass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe bzw. Bedarfe hinsichtlich sonderpädagogischer Fachrichtungen sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken.

In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) veranlasst werden. Zur Abdeckung fachspezifischer Bedarfe für Personen, die nicht unbefristet beschäftigt werden können oder wollen, werden der Niedersächsischen Landesschulbehörde fünf Einstellungsermächtigungen aus Stellenresten zur Verfügung gestellt. Diese Verträge sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten abzuschließen. Über die Verwendung dieser Einstellungsermächtigungen ist entsprechend zu berichten.

Für kurzfristige Teilzeiterhöhungen von im Dienst befindlichen Lehrkräften werden bis zu 30 Vollzeiteinheiten längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrkräfteverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich.

Der Bezugswert für die Personalplanung ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 1. Schulhalbjahr 2019 / 2020 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werden-den Stellen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulfor-men,
- die Besetzung von Stellen in den Bedarfsfächern / son-derpädagogischen Fachrichtungen für alle Lehrämter,
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für G, GH, GHR, HR, R und
- der steigende Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der spezifische Fach- bzw. sonderpädagogische Fachrichtungsbedarf der Schule durch Versetzung geeig-neter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen erreichbare Durchschnitt der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und Abordnungen bzw. Teilabordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Ver-sorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent er-reicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten.

Zur Deckung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstüt-zung können an öffentlichen allgemein bildenden Schulen Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik eingestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei in der Regel die son-derpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der sonderpäd-agogische Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann im Bedarfsfall einbezogen werden.

- An Grundschulen bzw. am Grundschulzweig einer orga-nisatorisch zusammengefassten Schule ist eine Einstel-lung möglich, wenn bereits seit drei Jahren vor dem Ein-stellungstermin mindestens acht Soll-Klassen vorhanden waren und perspektivisch nicht mit einem Absinken der Klassenzahl zu rechnen ist.
- An weiterführenden Schulen ist eine Einstellung möglich, wenn diese bereits in den drei Jahren vor dem Einstel-lungstermin einen entsprechenden anerkannten Zusatz-bedarf (Schlüssel 410-412, 419) von mindestens 30 Stun-den hatten und perspektivisch nicht mit einem Absinken des Volumens zu rechnen ist.

Aufgrund der steigenden sonderpädagogischen Unterstüt-zungsbedarfe und der derzeit begrenzten Anzahl der Lehr-kräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik vorrangig und überwiegend zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden; dabei kann ggf. der Einsatz im Rahmen einer Teilabordnung an mehrere Schulen erforderlich sein. Die Bewährung in der Probezeit darf dadurch nicht gefährdet werden. Auf die besondere Steuerungsverantwortung der Niedersächsischen Landesschulbehörde im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung wird hingewiesen.

2.2 Die Auszubildenden im Vorbereitungsdienst sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde ist derart zu gestalten, dass der durchschnittliche Bezugswert für die Personalplanung der Schulen aller Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 2019 / 2020 im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde ausgewogen ist. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 2019 / 2020 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten.

Es ist Aufgabe der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen.

Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenerstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer spezifischer Fach- bzw. sonderpädagogischer Fachrichtungsbedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen von Förderschullehrkräften an allgemeine Schulen.

Der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserlasses zu a) „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 21.3.2019 sowie den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 in der derzeit gültigen Fassung vom 26.4.2017 wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für Sprachfördermaßnahmen und Förderkonzepte sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Die Aufteilung auf die Regionalabteilungen und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht durch die Personalplanerin in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungsfächern, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen vorrangig zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden.

Die Erteilung aller Schülerpflichtstunden hat an allen Schulformen und Schulen Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrkräfteeinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als Schulstellen oder Bezirksstellen bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulformen, die gem. Bezugserlass zu h) über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtungsbedarfe zu berücksichtigen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (G) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) sowie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR)

- an der Schulform Hauptschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der

Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben;

- an der Schulform Realschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben;
- an den Schulformen Oberschule und Gesamtschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH), das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) oder für das Lehramt an Realschulen (R) bewerben.

Auf Stellen, die für das Lehramt an Grundschulen (G) bzw. Haupt- und Realschulen (HR) ausgeschrieben sind, können sich gleichrangig auch die Lehrkräfte, die ein gleichwertiges schulformübergreifendes Lehramt im Primar- und Sekundarstufenbereich I in einem anderen Bundesland durch Bestehen der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, bewerben.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Gymnasien an den Schulformen Gymnasium und Gesamtschule sowie an Oberschulen mit gymnasialem Angebot können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben.

Auf die zusammengefassten Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik (SOP) an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben.

3.2 In folgenden Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen ist mit einem geringen Bewerberangebot, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu rechnen:

Lehramt an Grundschulen sowie Lehramt an Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen jeweils mit dem Schwerpunkt „Grundschule“:

Bedarfsfächer: Musik, Kunst, Werken, Sport

Lehramt an Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt „Hauptschule“) / Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt („Hauptschule und Realschule“) sowie Lehramt an Realschulen:

Bedarfsfächer: Englisch, Französisch, Musik, Werken, Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik, Technik

Lehramt an Gymnasien:

Bedarfsfächer: Spanisch, Kunst, Musik, Werte und Normen, Mathematik, Chemie, Physik, Informatik

Lehramt für Sonderpädagogik:

Bedarfsfächer: alle sonderpädagogischen Fachrichtungen

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten

Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung direkt zum 12.8.2019 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst bzw. den Anpassungslehrgang spätestens am 31. 10. 2019 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und soll in der Regel bis zum 1. 11. 2019 vorgenommen werden.

Von Lehrkräften, bei deren Muttersprache es sich nicht um die deutsche Sprache handelt, werden für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet:

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Für Einstellungsmöglichkeiten, die an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bekannt gegeben sind, sind neben den unter Nr. 3.1. genannten Lehrkräften nachrangig auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerbungsfähig, sofern die Fächer mit der Stundentafel der jeweiligen Schulform übereinstimmen. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das Lehramt für Sonderpädagogik bekannt gegeben sind, können sich nachrangig **auch** Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben. Bei einer Einstellung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 39 i. V. m. Nr. 12 Abs. 1 der Anlage 11 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Förderschulen kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das Lehramt an Gymnasien bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen / Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen bewerben. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend ihrer jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO).

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO). Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben sind. Hier erfolgt die Einstellung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserlasses zu f) zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig zu Lehrkräften mit einer für die allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen Schulformen absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Das gilt auch bei der Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen.

Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik können ihre dreijährige Probezeit an der Schulform ableisten, an der sie eingestellt wurden, sofern sie dort überwiegend in der sonderpädagogischen Unterstützung tätig sind.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung nicht entsprechenden Schulform eingestellt wurden, haben im Rahmen der Probezeit die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit unterhältig an eine andere Schulform teilabgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind.

4.3 Eine Bewerbung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung wird zugelassen. Für den sogenannten Quereinstieg ist mindestens ein universitärer Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu b) mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für eine Bewerbung erforderlich. Eine Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren erfolgt in der zweiten Auswahlrunde.

4.4 Ausschließlich für befristete Einstellungen von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter Nr. 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechend den Maßgaben gem. Bezugserlass zu b) bewerben.

4.5 Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine Unterrichtserlaubnis. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Erlaubnis.

Lehrkräfte, die für das Fach Evangelische Religion (RE) eingestellt werden sollen und die Lehrbefähigung für dieses Fach in Niedersachsen nach dem 31.10.2006 erworben haben, benötigen für die Unterrichtserteilung als kirchliche Bestätigung eine Vokation für die Schulform, für die ein dafür qualifizierender Abschluss erworben wurde.

Lehrkräfte, die für das Fach Katholische Religion (RK) eingestellt werden sollen, benötigen vom Bistum, in dem der Religionsunterricht erteilt werden soll, als kirchliche Erlaubnis die Missio Canonica.

Die Einstellung von Lehrkräften auf Stellen mit einer geforderten Lehrbefähigung für Evangelische bzw. Katholische Religion ist von der Vorlage einer entsprechenden kirchlichen Bestätigung abhängig zu machen.

4.6 Das Auswahlverfahren wird bei Schulstellen durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c) wird hingewiesen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei Bezirksstellen führt die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserlasses zu c) durch.

Das Auswahlverfahren für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 17.5.2019. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der ersten Auswahlrunde sollen spätestens bis zum 5.6.2019 (12:00 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist spätestens bis zum 6.6.2019 (12:00 Uhr)

möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde gemäß Nr. 5 des Bezuserlasses zu h), ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gem. Bezuserlass zu h) verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Nr. 5 des Bezuserlasses zu h) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für Schulstellen und Bezirksstellen ist die Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 27.2. bis 12.3.2019 unverzichtbar.

Die Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche ist im Zeitraum vom 3. bis 15.5.2019 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerbungen, die nach dem 12.3.2019 (online) abgegeben werden oder erst nach dem 15.5.2019 um bestimmte Stellenwünsche ergänzt werden, und die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung werden ab dem 7.6.2019 in das Auswahlverfahren einbezogen.

4.8 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach den Vorgaben des Bezuserlasses zu c).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.7.2019 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Weiterhin sind ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.10.2019 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezuserlass zu e)).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei

(EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der Stellen-Bewerber-Liste aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt keine Neueinstellung, sondern die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin / zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an Schulen in freier Trägerschaft ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2019 beenden, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über das weitere Auswahlverfahren (Umwidmung). Bei allen unten genannten Möglichkeiten ist die Öffnung für Bewerbungen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung (sog. Quereinstieg) eingeschlossen:

- Fortsetzung der ursprünglichen Ausschreibung;
- Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl unter Beachtung des Bedarfs der Schule;
- Für Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung durch ein Unterrichtsfach ersetzt werden;
- Verlagerung der Stelle an eine andere Schule / Schulform.

Bei einer Stellenbesetzung durch eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger soll die Einstellung möglichst zum 8.8.2019 erfolgen, um diesem Personenkreis die Teilnahme an der Einführungswoche im Studienseminar zu ermöglichen.

4.10 Nachträgliche Stellen können bei entsprechender Zuweisung als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden.

Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber

ber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern und Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserslass zu d)).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2.4.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für das Gymnasium und die Integrierte Gesamtschule, Schuljahrgänge 6-10: Russisch

RdErl. d. MK v. 26.4.2019 – 33-82 165/21 – VORIS 22410 –

1. Im Gymnasium und in der Integrierten Gesamtschule werden zum 1.8.2019 die Kerncurricula für das Fach Russisch für die Schuljahrgänge 6 bis 10 verbindlich eingeführt.
2. Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für das Fach Russisch die zurzeit gültigen Rahmenrichtlinien für die o. a. Schuljahrgänge. Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
3. Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen pro Fach je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.
4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2019 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2019 außer Kraft.



Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum 1. Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020

Bek. d. MK v. 1.4.2019 - 35 - 84100

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 8.8.2019 wird gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der dringende Bedarf für folgende Fächer festgelegt:

- **Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule)**
 1. Sport
 2. Musik
 3. Kunst
 4. Werken

- **Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Hauptschule), Lehramt an Realschulen**

1. Physik
2. Technik
3. Französisch
4. Musik
5. Informatik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Englisch, Politik, Chemie, Werken sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- **Lehramt an Gymnasien**

1. Physik
2. Informatik
3. Kunst
4. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Chemie, Spanisch, Mathematik sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- **Lehramt für Sonderpädagogik**

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht ein dringender Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Termine für die Abschlussprüfungen 2021 im Sekundarbereich I

Bek. d. MK v. 8.4.2019 – 32/33 – 83214

Nach § 28 AVO-Sek I und Nr. 4 EB-AVO-Sek I werden die Prüfungen zum Erwerb

- des Hauptschulabschlusses und des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen am Ende des 9. Schuljahrgangs sowie
- des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss, des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss und des Erweiterten Sekundarabschlusses I am Ende des 10. Schuljahrgangs

an Hauptschulen, an Realschulen, an Oberschulen, an Integrierten Gesamtschulen, am Hauptschul- und Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschulen und an Förderschulen sowie

- des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss und des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss am Ende des 11. oder 12. Schuljahrgangs sowie
- des Erweiterten Sekundarabschlusses I am Ende des 12. Schuljahrgangs

an Freien Waldorfschulen für das Schuljahr 2020/21 wie folgt festgesetzt:

1. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (Haupttermin):

Montag 10.5.2021 Deutsch
 Montag 17.5.2021 Englisch
 Mittwoch 19.5.2021 Mathematik

2. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (1. Nachschreibtermin):

Freitag 21.5.2021 Deutsch
 Mittwoch 26.5.2021 Englisch
 Freitag 28.5.2021 Mathematik

3. Verbindliche mündliche Prüfung im Fach Englisch:

Montag, 22.3.2021 - Freitag, 26.3.2021, und
 Montag, 12.4.2021 - Freitag, 30.4.2021

4. Bekanntgabe der Vornoten und Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsfächern:

Montag, 7.6.2021

5. Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern:

Donnerstag, 10.6.2021 - Freitag, 18.6.2021

6. Beginn der schriftlichen Prüfungen:

jeweils 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr

7. Ausgabe der Abschlusszeugnisse Sek. I:

Freitag, 25.6.2021, und
 Donnerstag, 1.7.2021 - Samstag, 3.7.2021

Termine für die Abiturprüfungen 2021

Bek. d. MK v. 9.4.2019 – 33/41-83213

1. Gemäß Nr. 3.1 EB-AVO-GOBAC und Nr. 4.1 EB-AVO-WaNI werden die Termine für die Abiturprüfungen 2021 in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium, im Kolleg, an Freien Waldorfschulen und für die Nichtschülerabiturprüfung wie folgt festgesetzt:

a)	Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase ¹⁾	Do, 15.4.2021
b)	Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (Haupttermin)	Mo, 19.4. - Di, 11.5.2021
c)	Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern	Mo, 17.5. - Mi, 2.6.2021 ^{2) 3)}
d)	Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (1. Nachschreibtermin)	Mo, 17.5. - Mi, 9.6.2021
e)	mündliche Nachprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern ^{2) 3)}	Mo, 28.6. - Mi, 30.6.2021

f)	Aushändigung der Abiturzeugnisse	Do, 1.7. - Sa, 3.7.2021
----	----------------------------------	-------------------------

¹⁾ An Freien Waldorfschulen wird der Unterricht bis zur Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern fortgesetzt.

²⁾ beim Nichtschülerabitur: Do, 17.6. - Mi, 30.6.2021

³⁾ an Freien Waldorfschulen: Do, 17.6. - Mi, 30.6.2021

2. Für den Haupttermin nach Nr. 1b gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Mo	19.4.2021	Geschichte
Di	20.4.2021	Kunst, 1. Prüfungsfach an Beruflichen Gymnasien (Ernährung, Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling, Gesundheit-Pflege, Pädagogik-Psychologie)
Mi	21.4.2021	Chemie
Do	22.4.2021	Ev. Religion, Kath. Religion, Werte und Normen
Fr	23.4.2021	Englisch
Mo	26.4.2021	Biologie
Di	27.4.2021	Latein, Berufliche Gymnasien: Volkswirtschaft, Betriebs- und Volkswirtschaft
Mi	28.4.2021	Französisch
Do	29.4.2021	Erdkunde
Fr	30.4.2021	Deutsch
Mo	3.5.2021	Politik-Wirtschaft
Di	4.5.2021	Mathematik
Mi	5.5.2021	Musik
Do	6.5.2021	Sport, Informatik
Fr	7.5.2021	Spanisch, Griechisch
Di	11.5.2021	Physik

3. Für den 1. Nachschreibtermin nach Nr. 1d gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Mo	17.5.2021	Geschichte
Di	18.5.2021	Kunst, 1. Prüfungsfach an Beruflichen Gymnasien (Ernährung, Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling, Gesundheit-Pflege, Pädagogik-Psychologie)
Mi	19.5.2021	Chemie
Do	20.5.2021	Englisch
Fr	21.5.2021	Politik-Wirtschaft
Mi	26.5.2021	Biologie
Do	27.5.2021	Deutsch
Fr	28.5.2021	Erdkunde
Mo	31.5.2021	Mathematik

Di	1.6.2021	Musik, Berufliche Gymnasien: Volkswirt- schaft, Betriebs- und Volkswirt- schaft
Mi	2.6.2021	Französisch
Do	3.6.2021	Physik
Fr	4.6.2021	Spanisch, Griechisch
Mo	7.6.2021	Sport, Informatik
Di	8.6.2021	Latein
Mi	9.6.2021	Ev. Religion, Kath. Religion, Werte und Normen

4. Für die Prüfungsfächer ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung sowie für die Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Abiturprüfung ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung zu absolvieren haben, legen die Schulen die einzelnen Termine für die schriftliche Abiturprüfung im Rahmen der in Nr. 1 gesetzten Zeiträume fest. Der Termin für die Einreichung der Aufgabenvorschläge bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für diese Prüfungsfächer ist Mittwoch, 20.1.2021.
5. Weitere erforderliche Termine (z. B. 2. Nachschreibtermin) legen die Schulen fest.

Hospitation deutscher Lehrkräfte an französischen Schulen im Schuljahr 2019/2020

Bek. d. MK vom 5.4.2019 – 21-50 121/1-7 F.

Auch im Schuljahr 2019/2020 wird Lehrkräften aus den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit geboten, zwei oder drei Wochen an französischen Schulen zu hospitieren und so das Schulwesen des anderen Landes kennenzulernen und sich über schul- und bildungsrelevante Themen auszutauschen. Durch den direkten persönlichen Kontakt zu den französischen Kolleginnen und Kollegen sollen E-Mail-Kontakte, gemeinsame Projekte, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften angeregt oder vertieft werden. Gleichzeitig soll der Deutschunterricht an französischen Schulen durch die Anwesenheit eines Muttersprachlers und authentischen Repräsentanten für deutsche Landeskunde, Geschichte, aktuelles Tagesgeschehen, Kultur etc. gefördert und Vorurteilen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus sollen fächerübergreifend die Motivation und das interkulturelle Lernen der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden.

Es gelten folgende Vereinbarungen mit dem Centre international d'études pédagogiques (CIEP):

- Ein Termin wird nicht vorgegeben, sondern individuell zwischen der / dem deutschen Interessentin / Interessenten und der französischen Gastschule festgelegt. Die Hospitation kann im gesamten Schuljahr 2019/2020 durchgeführt werden.
- Es besteht die Wahl zwischen einem Aufenthalt von zwei oder drei Wochen.
- Falls die Bereitschaft besteht, eine französische Lehrkraft zur Hospitation aufzunehmen, muss von der deutschen Schule ein Meldebogen im Hospitationsprogramm

für französische Lehrkräfte ausgefüllt und eingereicht werden. Dieser ist über den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) in Bonn unter der E-Mail-Adresse jonas.nussbaumer@kmk.org erhältlich. Das Programm muss nicht auf Gegenseitigkeit beruhen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, sich sowohl als entsendende als auch aufnehmende Schule zur Verfügung zu stellen.

Es können sich erfahrene und engagierte Lehrkräfte der Sekundarstufe I und II – auch von Berufs- und Hauptschulen – mit guten Französischkenntnissen sowie Lehrkräfte aus dem Grundschulbereich, die Frühunterricht Französisch erteilen, bewerben. Letztere müssen allerdings damit rechnen, dass sie an ein Collège vermittelt werden.

Die französischen Sprachkenntnisse sollten so gut sein (mindestens Niveau C1), dass die Lehrkräfte dem Unterricht ohne Schwierigkeiten folgen und diesen auch bereichern können.

Auf französischer Seite gilt das strikte Prinzip der *laïcité*: Vom Centre international d'études pédagogiques (CIEP) in Sèvres werden keine Bewerbungen von französischen Lehrkräften an Einrichtungen oder von Gastschulen in kirchlicher oder privater Trägerschaft akzeptiert.

Daraus folgt, dass gegenseitige Hospitationen nur mit französischen Kolleginnen und Kollegen von staatlichen Collèges / Lycées realisiert werden können. Nur Letztere stehen als Gastschulen für deutsche Interessenten zur Verfügung. Außerhalb dieses offiziellen Programms kann der Pädagogische Austauschdienst (PAD) in Bonn deutsche Interessenten an Partner- oder Kontaktschulen in kirchlicher Trägerschaft oder an écoles élémentaires vermitteln, sofern eine eindeutige Zusage der französischen Schulleitung der Bewerbung beigelegt ist.

Die Vermittlungschancen für deutsche Lehrkräfte erhöhen sich, wenn diese eine Partner- oder Kontaktschule angeben und eine Zusage der französischen Schulleitung (eine E-Mail genügt) beifügen oder nachreichen können.

Die Fahrt- und Aufenthaltskosten sind von den Lehrkräften selbst zu tragen. Es stehen keine Mittel für Zuschüsse seitens des Pädagogischen Austauschdienstes zur Verfügung.

Es können jedoch die Auslagen bis zu 100 Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 19 Abs. 2 S. 1 NRKVO zu beachten; unbeschadet dieser sechsmonatigen Frist sollen aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagenerstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthaltes beantragen.

Nach der offiziellen Mitteilung über die Hospitationsschule und der Einigung auf einen Hospitationstermin müssen die Lehrkräfte eine Dienstreise unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften beantragen.

Ein Bewerbungsbogen und ein Informationsblatt können bei den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde angefordert oder im Internet auf der Homepage des Pädagogischen Austauschdienstes in Bonn <http://www.kmk-pad.org/programme/hospitation-von-lehrkraeften-in-frankreich.html> abgerufen werden. Auch eine Anforderung per E-Mail an jonas.nussbaumer@kmk.org ist möglich.

Die Bewerbung muss auf dem Dienstweg bis zum **13.5.2019** in dreifacher Ausfertigung (ein Exemplar in französischer Sprache) bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingereicht werden.

Nach dem Hospitationsaufenthalt bittet der Pädagogische Austauschdienst in Bonn um Einreichung eines Erfahrungsberichtes. Die Lehrkräfte erklären sich bereit, ihre Berichte oder Auszüge daraus unter Beachtung des Datenschutzes für Publikationen zur Weitergabe an die Partnerorganisation oder zur Information von künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Hospitation deutscher Lehrkräfte an spanischen Schulen im Schuljahr 2019/2020

Bek. d. MK v. 5.4.2019 – 21-50 121/1-15 Spanien

Auch im Schuljahr 2019/2020 wird Lehrkräften aus den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit geboten, zwei oder drei Wochen an spanischen Schulen zu hospitieren und so das Schulwesen des anderen Landes kennenzulernen und sich über schul- und bildungsrelevante Themen auszutauschen. Durch den direkten persönlichen Kontakt zu den spanischen Kolleginnen und Kollegen sollen E-Mail-Kontakte, gemeinsame Projekte, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften angeregt oder vertieft werden. Gleichzeitig soll der Deutschunterricht an spanischen Schulen durch die Anwesenheit eines Muttersprachlers und authentischen Repräsentanten für deutsche Landeskunde, Geschichte, aktuelles Tagesgeschehen, Kultur etc. gefördert und Vorurteilen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus sollen fächerübergreifend die Motivation und das interkulturelle Lernen der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden.

Es gelten folgende Vereinbarungen mit dem INTEF – Instituto Nacional de Tecnologías Educativas y Formación del Profesorado – einer Abteilung des spanischen Erziehungsministeriums:

- Ein Termin wird nicht vorgegeben, sondern individuell zwischen der / dem deutschen Interessentin / Interessenten und der spanischen Gastschule festgelegt. Die Hospitation kann im gesamten Schuljahr 2019/2020 durchgeführt werden.
- Es besteht die Wahl zwischen einem Aufenthalt von zwei oder drei Wochen.
- Falls die Bereitschaft besteht, eine spanische Lehrkraft zur Hospitation aufzunehmen, muss von der deutschen Schule ein Meldebogen im Hospitationsprogramm für spanische Lehrkräfte ausgefüllt und eingereicht werden. Dieser ist über den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) in Bonn unter der E-Mail-Adresse jonas.nussbaumer@kmk.org erhältlich. Das Programm muss nicht auf Gegenseitigkeit beruhen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, sich sowohl als entsendende als auch aufnehmende Schule zur Verfügung zu stellen.

Es können sich erfahrene und engagierte Lehrkräfte der Primarstufe, der Sekundarstufe I und / oder II mit der Lehrbefähigung für das Fach Spanisch oder anderer Fächer mit guten Spanischkenntnissen bewerben. Die Bereitschaft zur Übernahme von Englischunterricht kann in bestimmten Fällen erfragt werden.

Dem Wunsch nach Hospitation an der Partner- oder Kontaktschule kann nur entsprochen werden, wenn der Bewerbung eine schriftliche Zustimmung – eine E-Mail genügt – der spanischen Schulleitung beigelegt ist. Wer Projekte oder Schüleraustausch im Rahmen einer Kooperation oder Schulpartnerschaft vorbereiten möchte, sollte dies mit der Partner- oder Kontaktschule rechtzeitig absprechen.

Die Fahrt- und Aufenthaltskosten sind von den Lehrkräften selbst zu tragen. Es stehen keine Mittel für Zuschüsse seitens des Pädagogischen Austauschdienstes zur Verfügung.

Es können jedoch die Auslagen bis zu 100 Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 19 Abs. 2 S. 1 NRKVO zu beachten; unbeschadet dieser sechsmonatigen Frist sollen aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagenerstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthaltes beantragen.

Nach der offiziellen Mitteilung über die Hospitationsschule und der Einigung auf einen Hospitationstermin müssen die Lehrkräfte eine Dienstreise unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften beantragen.

Ein Bewerbungsbogen und ein Informationsblatt können bei den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde angefordert oder im Internet auf der Homepage des Pädagogischen Austauschdienstes in Bonn <http://www.kmk-pad.org/programme/hospitation-von-lehrkraeften-in-spanien.html> abgerufen werden. Auch eine Anforderung per E-Mail unter jonas.nussbaumer@kmk.org ist möglich.

Die Bewerbung muss auf dem Dienstweg bis zum **13.5.2019** in dreifacher Ausfertigung (ein Exemplar in spanischer Sprache) bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingereicht werden.

Nach dem Hospitationsaufenthalt bittet der Pädagogische Austauschdienst in Bonn um Einreichung eines Erfahrungsberichtes. Die Lehrkräfte erklären sich bereit, ihre Berichte oder Auszüge daraus unter Beachtung des Datenschutzes für Publikationen zur Weitergabe an die Partnerorganisation oder zur Information von künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Schulanfangsaktion 2019

Gem. Bek. v. MI, MK und MW vom 8.4.2019 – 23.4 - 30061/3

Die Schulanfangsaktion im Jahr 2019 setzt im Rahmen des Curriculums Mobilität in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung das als langfristige Kampagne konzipierte Projekt „Kleine Füße“ unter Beibehaltung der bisherigen Bausteine fort. Ein konzentrierter Einsatz von Schulweglotsinnen und Schulweglotsen zu Beginn des Schuljahres soll dies unterstützen. Die Schulanfangsaktion hat vorrangig präventiven Charakter. Sie will sowohl die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen sowie deren Erziehungsberechtigte als auch die Verkehrsteilnehmenden ansprechen.

1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Verkehrsteilnehmenden werden mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit für die mit dem Schulanfang verbundenen Gefahren sensibilisiert. Sowohl die Auftaktveranstaltung als auch die vorbereitenden Aktionen der Kooperationspartner auf regionaler Ebene sind ein wichtiger Bestandteil der Aufklärungskampagne. Zusätzlich weisen zahlreiche Spannbänder mit der Aufschrift „Achten Sie auf Kinder“ insbesondere Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer auf den Schuljahresbeginn hin.

1.1 „Fußgängerpass“ in Kindertagesstätten und Schulen

Bereits im Vorfeld der Einschulung soll eine Sensibilisierung für den Schulweg zu Fuß erreicht werden, indem Kindertagesstätten als Kooperationspartner in die Schulanfangsaktion eingebunden werden. Dazu sollen für Eltern und Kinder durch den Erwerb eines „Fußgängerpasses“ o. ä. für Kindergartenkinder ein Anreiz geschaffen werden, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Das Ziel ist, Handlungssicherheit in Bezug auf den zukünftig anstehenden Schulweg zu vermitteln und zum fußläufigen Schulweg zu motivieren. Die verschiedenen regional bereits vorhandenen Modelle eines „Fußgängerpasses“ können in die Kampagnen eingearbeitet werden. Die Verkehrswachten und die Verkehrssicherheitsberaterinnen und -berater der Polizei stehen Kindertagesstätten und Schulen unterstützend zur Seite. „Aufgepasst mit ADACUS“, ein Verkehrssicherheitsprogramm der ADAC-Stiftung, führt Kinder an die Rolle als Fußgängerinnen und Fußgänger im Straßenverkehr heran. ADAC-Moderatorinnen und -Moderatoren üben hierbei das richtige Verhalten auch beim Queren der Fahrbahn. Nähere Informationen unter:

<https://stiftung.adac.de/foerderschwerpunkte/unfallpraevention/aufgepasst-mit-adacus>

1.2 Film: „Abenteuer Schulweg“ für Elternabende, Schullehreratsitzungen, Unterricht und soziale Medien

In dem Film „Abenteuer Schulweg“ wird vermittelt, wie gesund, bewegungs- und beziehungsfördernd sowie entspannend es für die Kinder ist, zu Fuß zur Schule zu gehen. Der Tag beginnt an der frischen Luft und nicht unter Zeitdruck im Verkehrschaos vor der Schule, wo eigene und andere Kinder in der Unübersichtlichkeit durch das Fahrzeugaufkommen unweigerlich gefährdet sind. Der im Jahr 2019 aktualisierte Film, das Schulweglied sowie eine Präsentation stehen für die vorbereitenden Einschulungselternabende sowie den ersten Elternabend nach Schulbeginn, den Unterricht und auch zur Öffentlichkeitsarbeit (soziale Medien, ÖPNV inkl. Haltestellen, etc.) unter www.nibis.de/nibis.php?menid=11215 (Bildungsthemen → Mobilität → Schulanfangsaktion) zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Veröffentlichung des Films durch die beteiligten Institutionen und deren nachgeordnete Stellen ist vor den nachfolgenden Zeitpunkten nicht gestattet:

→ hausintern und im Intranet: ab 10.6.2019

→ extern: ab 8.8.2019

Für Schullehrerabende können die Kurz- und Langfassung des Films „Abenteuer Schulweg“ ab der Veröffentlichung dieses Erlasses genutzt werden.

1.3 Elternbriefe

Es steht wiederum ein Elternbrief mit allgemeinen Hinweisen zu den Themen „Sicher zu Fuß zur Schule“, „Si-

cher mit dem Bus zur Schule“ und „Sicher mit dem Auto zur Schule“ zur Verfügung, der je nach örtlicher Situation und Bedarf verändert werden kann. Der Elternbrief steht als schwarz/weiß-PDF-Dokument in deutscher, türkischer, russischer, polnischer und arabischer Sprache auf der Seite des Niedersächsischen Kultusministeriums unter www.mk.niedersachsen.de (Schule → Schülerinnen und Schüler/Eltern → Mobilität → Schulanfangsaktion) als Download zur Verfügung.

1.4 Faltblatt und Flyer

Die Materialien zur Kampagne (Faltblatt und Flyer) weisen auf die mit dem Schulanfang verbundenen Verkehrsgefahren hin. Sie wenden sich vorrangig an die Erziehungsberechtigten. Sie geben Tipps und Hinweise, wie die Kinder zu sicheren Verkehrsteilnehmenden auf ihrem Schulweg werden können.

1.5 Malbogen

Zu der Aktion wird ein Malbogen als Download auf den Internetseiten des Niedersächsischen Kultusministeriums unter www.mk.niedersachsen.de (Schule → Schülerinnen und Schüler/Eltern → Mobilität → Schulanfangsaktion) angeboten.

Das Heft illustriert unter Verwendung der Sympathiefigur „Matze“ in vier kurzen Bildergeschichten jeweils verkehrssicherheitsbezogene Themen rund um den Schulweg und ist zur unterrichtsbegleitenden Verkehrssicherheitserziehung geeignet.

2. Aktion „Kleine Füße auf dem Schulweg“

Neben den Maßnahmen mit vorrangig appellativer Ausrichtung umfasst das Aktionsprogramm eine Reihe wirkungsvoller Instrumente zur sicheren Gestaltung des Schulweges:

Wie in den Vorjahren sollen an geeigneten Örtlichkeiten im Verlauf des Schulweges gelbe Farbmarkierungen in Form von kleinen Füßen aufgebracht werden, um Kinder gezielt zu gefahrenreduzierten Querungsstellen zu leiten. Die Markierungen sollen eine Länge von wenigen Metern nicht überschreiten und dürfen grundsätzlich nicht auf Fahrbahnen und Radwegen angelegt werden. An Querungsstellen sollen die „Kleinen Füße“ in geschlossener Stellung in Höhe der Randsteine aufgebracht werden. Durch die Markierungen erfahren die pädagogischen Maßnahmen zum Erlernen des Schulweges eine wirkungsvolle Unterstützung. Sollte aufgrund der Entfernung zwischen Schule und Wohnung der Weg nicht zu Fuß zurückgelegt werden können, stellt die Fahrt mit dem Bus eine gute Alternative zur Fahrt mit dem Privat-Pkw dar. Statistisch gesehen ist die Fahrt mit dem Bus sicherer als die mit anderen Verkehrsmitteln. Hinweise zum sicheren Verhalten an Haltestellen sowie beim Ein- und Aussteigen sind unter www.busstop.de abrufbar.

2.1 Schulwegpläne leichtgemacht

Eine Untersuchung im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über die Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von Schulwegplänen in Deutschland zeigt, dass die Sicherheit und eigenständige Mobilität von Schülerinnen und Schülern durch Schulwegpläne erhöht werden kann. In Schulwegplänen werden sowohl gefahrenreduzierte Wege als auch gefahrenträchtige Stellen

dargestellt. Die Vorarbeiten für das Aktionsprogramm „Kleine Füße“ sind insbesondere im Bereich der Verkehrsraumanalyse weitgehend identisch mit denen zur Erstellung eines Schulwegplanes. Die Erarbeitung eines Schulwegplanes im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm „Kleine Füße“ ist daher sowohl unter arbeitsökonomischen als auch didaktischen Gesichtspunkten überaus sinnvoll. Die parallele Verwendung der gelben Fußstapfen sowohl in einem Schulwegplan als auch in der Verkehrswirklichkeit gewährleistet eine einheitliche und einprägsame Symbolsprache. Zur Erstellung und Aktualisierung von Schulwegplänen hat die BASt den Leitfaden „Schulwegpläne leichtgemacht“ erstellt. Der Leitfaden steht mit ergänzenden hilfreichen Anlagen unter www.bast.de/schulwegplan zum Herunterladen zur Verfügung. Weitere allgemeine Hinweise zum Thema Schulwegpläne finden sich u. a. unter www.landesverkehrswacht.de/downloads/wissensblaetter und <http://udv.de/de/stras-se/wege-fuer-fussgaenger/mensch/kinder/schulweg-zu-fuss>. Wichtige Tipps zur Vorbereitung der Kinder auf die selbständige Teilnahme am Straßenverkehr und zur Vorbereitung auf den Schulweg sind im ADAC Schulweg-Ratgeber zusammengestellt: www.adac.de/Schulwegratgeber.

Einzelne Kommunen und Städte stellen Schulwegpläne für Grundschulen auf ihren Internetseiten ebenfalls zur Verfügung.

2.2 Verkehrshelfende – Schulweglotsinnen / Schulweglotsen: Ein Ehrenamt

Ehrenamtliche Schüler-, Eltern-, Erwachsenen- und Seniorenlotsinnen und -lotsen stellen als Verkehrshelfende auf dem Schulweg, insbesondere an gefahrenträchtigen Querungsstellen, eine weitere Unterstützung für einen sicheren Schulweg dar. Eine Vielzahl an Schülerinnen und Schülern, Eltern, Geschwistern und weiteren Erwachsenen engagieren sich bereits heute landesweit ehrenamtlich und sind als Lotsinnen / Lotsen aktiv. Neu konzipierte Informationsblätter und Antragsformulare werden zur Akquise von Verkehrshelfenden ab Juni 2019 an entsprechenden Stellen verteilt, unter anderem an den Landes-seniorenrat, die Senior-Experts, Kreis- und Stadteltern-räte.

Gerade im Zusammenhang mit Schulanfängerinnen und -anfängern und deren „neuen“ Schulwegen entfalten die ehrenamtlichen Verkehrshelfenden einen hohen Wirkungsgrad im Straßenraum bei allen Beteiligten und weiteren Verkehrsteilnehmenden.

Vor diesem Hintergrund sollten die niedersächsischen Grundschulen ein verstärktes Engagement, insbesondere an Elternabenden und Schulelternratssitzungen, zum Einsatz von Schulweglotsinnen und -lotsen zum Schuljahresbeginn vorsehen. Dabei können die weiterführenden Schulen unterstützend mitwirken. Die Polizei gewährleistet weiterhin die Einweisung und Ausbildung in einem erforderlichen Umfang. Zeitlich soll sich der Einsatz der Schulweglotsinnen / Schulweglotsen vorrangig auf die Morgenstunden in den ersten beiden Unterrichts-wochen nach der Einschulung konzentrieren und kann bedarfsorientiert entsprechend zeitlich ausgeweitet werden.

Auf den Gem. RdErl. des MK, d. MI und d. MW vom 5.11.2012, MK 34.4-83013, Schulweglotsendienst; Ver-

kehrshelfende im Sinne des § 42 Abs. 7 StVO - Zeichen 356, wird hingewiesen. Weitere Hinweise gibt es unter: www.landesverkehrswacht.de/wissenswertes/fuer-schulweglotsen.

Besondere Danksagungsaktion für das Ehrenamt:

Schulleitungen können Danksagungsurkunden für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schulweglotsin bzw. Schulweglotse herunterladen, um diese an ihrer Schule auszuzeichnen: im passwortgeschützten Bereich unter <https://schulleitungsforum.nibis.de>.

Gem. Nr. 7.2 des Rd.Erl. d. MK vom 3.5.2016 kann die ehrenamtliche Tätigkeit als Schulweglotsin bzw. Schulweglotse auch in das Beiblatt zum Zeugnis aufgenommen werden.

Darüber hinaus können die Danksagungsurkunden auch als Würdigung aller Verkehrshelfenden, z. B. auch Eltern oder Seniorinnen und Senioren, ausgestellt werden.

2.3 „Bus auf Füßen“ (walking bus)

Eine gute Alternative zu der vielfach praktizierten Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Auto stellt das Modell „Bus auf Füßen“ (walking bus) dar. Dabei legen Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen den Schulweg gemeinsam zurück. Schulkinder können sich dem „Bus auf Füßen“ an bedarfsgerecht festgelegten „Haltestellen“ anschließen und so den Schulweg in einem sicherheitsfördernden Rahmen absolvieren.

Aktuelle Beispiele aus dem Jahr 2019 für die praktische Gestaltung des Modells des „Bus auf Füßen“ finden sich beispielsweise unter:

www.stadtwerke-osnabrueck.de/privatkunden/mobilitaet/service-und-angebot/mobilitaet-lernen/fuer-schueler/walking-bus.html

www.walkingbus-os.de

www.zu-fuss-zur-schule.de

Eine Kombination der oben beschriebenen Maßnahmen kann die Sicherheit der Schulanfängerinnen und Schulanfänger auf ihrem Schulweg deutlich steigern. Die Verkehrsbehörden und die Polizei werden gebeten, entsprechende Initiativen von Grundschulen oder Elternvertretungen (örtliche Initiativen) zu unterstützen.

2.4 Hol- und Bringzonen

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden können in Kooperation mit der Schule, dem Schulträger und der Polizei „Hol- und Bringzonen“ bzw. sogenannte „Elternhaltestellen“ einrichten, so dass Kinder die letzten Meter zu Fuß zur Schule gehen können. Dadurch können Kinder frühzeitig ein Bewusstsein für Gefahrensituationen im Straßenverkehr entwickeln und überhaupt erst in die Lage versetzt werden, ein räumliches Bild („geistige Landkarte“) des eigenen Ortes bzw. des eigenen Schulwegs zu entwerfen. Kinder werden häufiger und regelmäßiger zur Schule gebracht als von dort abgeholt. Da sie zum Teil unterschiedliche Schulschlusszeiten haben, wird das Problem der Bringverkehre mit den „Elterntaxis“ bei Schulbeginn in der Regel stärker wahrgenommen als das Problem der Hol-Verkehre zu Schulschluss.

Der an einem Praxisbeispiel entwickelte Leitfaden „Das Elterntaxi an Grundschulen“ kann bei der Einrichtung von Hol- und Bringzonen unterstützen. Er enthält Hinter-

grundwissen für die Vorbereitung und wichtige Checklisten zur Einrichtung, Download unter: www.adac.de/verkehr/kindersicherheit/elterntaxi-hol-bringzonen/.

2.5 Die Fußgängerprofis

Im Rahmen der Schulanfangsaktion „Kleine Füße – sicherer Schulweg“ wurden von der Fachberatung Mobilität der Niedersächsischen Landesschulbehörde und der Verkehrssicherheitsberatung der Polizei Unterrichtsmaterialien für die Klassen 1 bis 3 der Grundschule basierend auf dem Curriculum Mobilität entwickelt. Bei den Materialien handelt es sich um eine sinnvolle Zusammenfassung der bekannten Aktionsmaterialien zum Schulanfang in Verbindung mit praktischen Unterrichtsbeispielen und -materialien.

Neu ist die ergänzte Unterrichtseinheit „Schulwege in aller Welt“ sowie die Übersetzungen der Elternbriefe im Fußgänger-Profi in Arabisch, Englisch, Französisch, Persisch, Polnisch, Russisch und Türkisch.

Download unter www.nibis.de sowie dem polizeiinternen Informationssystem-Intranet (ISI)

3. Sonstige Maßnahmen und Hinweise

3.1 Busaktion

In diesem Jahr besteht erneut die Möglichkeit, dass sich Busunternehmen aus Niedersachsen an der Schulanfangsaktion 2019 beteiligen und den Schulweg zu Fuß unterstützen, indem auf einer Seite der Busse des ÖPNV für „Kleine Füße - sicherer Schulweg“ geworben wird.

- 3.2 Die **zentrale Auftaktveranstaltung** findet am Donnerstag, den 15.8.2019, von 11:00 bis 12:00 Uhr in der Grundschule Voxtrup, Am Mühlenkamp 69, 49086 Osnabrück, statt. Es werden beteiligt sein: Herr Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, Vertreterinnen und Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft, Verkehr und Digitalisierung, des Niedersächsischen Kultusministeriums, des ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., des Niedersächsischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes und der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. sowie Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte der Schule.
- 3.3 Die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege werden um ihr Einverständnis mit der Aufbringung der Markierungen der „Kleinen Füße“ auf diesen Wegen gebeten.
- 3.4 Die zum Aufbringen der „Kleinen Füße“ erforderlichen Schablonen sind in den Schulen bereits aus den vergangenen Aktionen vorhanden. Das zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes erforderliche gelbe Markierungsspray ist von den Schulen auf eigene Kosten zu beschaffen. Ersatzschablonen und Informationen zum Einsatz des gelben Markierungssprays können über die Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. bezogen werden.
- 3.5 Die Materialzusammenstellung unterstützt die Gestaltung individueller, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmter Verkehrssicherheitsaktionen. Schulen und Polizei werden gebeten, vor Schulbeginn und in den darauf folgenden Wochen Verkehrssicherheitsaktionen durchzuführen und dabei auch eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Integration der polizeilichen Präventionspup-

penbühnen in den Programmablauf regionaler Verkehrssicherheitsaktionen bietet sich besonders an.

- 3.6 Die Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. gewährleistet die Verteilung der Aktionsmaterialien an die Polizeiinspektionen.
- 3.7 Die Polizeibehörden werden gebeten, dem Landespolizeipräsident im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zum 1.11.2019 einen kurzen Erfahrungsbericht zum Einsatz der Verkehrshelfenden zu übersenden, sofern neue Erkenntnisse gewonnen bzw. Veränderungen zum Vorjahr erkannt wurden.

Schülerfriedenspreis 2019

Bek. d. MK v. 4.4.2019 – 23 – 83012/1 (2019)

Das Niedersächsische Kultusministerium lädt alle Schulen im Land ein, sich um den Schülerfriedenspreis 2019 zu bewerben. Beteiligen können sich alle Schulformen und Jahrgangsstufen, die gesamte Schule, einzelne Jahrgangsstufen oder Klassen, Arbeitsgemeinschaften, Lerngruppen aller Art und auch einzelne Schülerinnen und Schüler.

Der Schülerfriedenspreis möchte Leistungen würdigen, die

- dem friedlichen Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Sprache, Kultur und Religion, der Völkerverständigung und dem interkulturellen Dialog,
- der Auseinandersetzung mit allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und der Vorbeugung von Gewalt,
- der Aufarbeitung von Terrorherrschaft und Diktatur
- sowie dem Abbau von Vorurteilen und dem Einsatz für Zivilcourage und der Förderung des ehrenamtlichen Engagements

dienen.

Gesucht werden Projekte, die sich mit dem Thema des Schülerfriedenspreises ideenreich auseinandersetzen. Alle Darstellungsformen sind dabei erlaubt, d.h., es können Texte, Filme, Theater- oder Musikstücke, Kunstwerke, Plakate oder digitale Arbeiten eingereicht werden.

Im Rahmen des Schülerfriedenspreises wird auch 2019 ein Zivilcouragepreis vergeben. Dieser Preis wird aus den Einsendungen der Beiträge zum Schülerfriedenspreis ausgewählt und an Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler verliehen, die im besonderen Maße für andere eintreten bzw. sich für allgemein geteilte gesellschaftliche Werte einsetzen.

Sonderpreis 70 Jahre Grundgesetz

In diesem Jahr gibt es einen besonderen Grund für einen weiteren Preis: Das Grundgesetz wird 70 Jahre alt.

Wir freuen uns über kreative ideenreiche Beiträge, in denen sich Kinder und Jugendliche mit der Bedeutung des Grundgesetzes heute und damals auseinandersetzen.

Mit den jeweiligen Preisen sind Preisgelder und Sachpreise sowie die Einladung der Gewinner zur feierlichen Preisübergabe durch den Kultusminister verbunden.

Die Beiträge der Schulen können über die Schulleitung bis zum 1.10.2019 beim Niedersächsischen Kultusministerium, Referat 23, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, oder per E-Mail an schuelerfriedenspreis@mk.niedersachsen.de eingereicht werden.

Für jeden Wettbewerbsbeitrag ist ein Anmeldeformular auszufüllen und beizulegen. Einsendungen für den Sonderpreis 70 Jahre Grundgesetz bitte auf dem Anmeldeformular kenntlich machen. Das Formular sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Kultusministeriums unter dem Punkt Schülerfriedenspreis (www.mk.niedersachsen.de).

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Unterrichtsentwicklung mit digitalen Medien (UDM): Informationsveranstaltung am 5.6.2019

Der Umgang mit digitalen Medien sowie deren inhaltliche Reflexion ist zu einer Schlüsselkompetenz wie Lesen, Schreiben und Rechnen geworden. Hinzu kommen „der Strukturwandel im Beschäftigungssystem, die Veränderungen am Arbeitsplatz, die Digitalisierung und Globalisierung von Arbeitsprozessen wie auch demografische Entwicklungen, welche hohe Anforderungen an die Aus- [Fort-] und Weiterbildung von Fachkräften stellen.“ (Beschluss „Berufliche Schulen 4.0“ vom 7.12.2017 der Kultusministerkonferenz, S. 2). Insbesondere das Lernen mit und über Medien und der damit verbundene starke Anteil an inhaltlicher Reflexion wird in der didaktischen Konsequenz für Schule neu durchdacht und umgesetzt, um den aktuellen schulischen Anforderungen zu entsprechen.

Der aktuelle Durchgang des Programms „Unterrichtsentwicklung mit digitalen Medien“ (UDM) wird in der Region Mitte-Süd (Hannover) zum ersten Mal einen Pilotkurs nur für BBS-Lehrkräfte anbieten.

Zielsetzung der Maßnahme

Die Informationsveranstaltung vermittelt anhand eines praktischen Beispiels Einblicke in die Arbeitsweise sowie die Inhalte der sechsteiligen zertifizierten Fortbildung, in deren Mittelpunkt Wissen, Können, Haltung und Handlungsstrategien beim Umgang mit und Lernen über Medien stehen.

Gemäß der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ der KMK vom 8.12.2016 sowie des „Orientierungsrahmens Medienbildung in der Schule“ des NLQ setzen sich die Teilnehmenden in jedem der sechs Seminare mit den dort genannten Kompetenzbereichen auseinander:

- Recherchieren, Erheben, Verarbeiten, Sichern
- Kommunizieren, Kooperieren

- Produzieren, Präsentieren
- Schützen, sicher Agieren
- Problemlösen, Handeln
- Analysieren, Kontextualisieren, Reflektieren

Mithilfe der Methoden und Werkzeuge des Projekt- und Qualitätsmanagements planen die Teilnehmenden ein Unterrichtsprojekt (ABS) bzw. ein Projekt in Form einer Lernsituation (BBS) zum Lernen mit und über digitale Medien und führen dieses in der eigenen Schule durch.

Zielgruppe

Lehrkräfte aller allgemein bildenden Schulformen sowie im Pilotprojekt BBS Hannover Lehrkräfte der berufsbildenden Schulformen

Anmeldung und Veranstaltungsorte für die Informationsveranstaltung am 5.6.2019, 15.00-17.00 Uhr

Die verbindliche Anmeldung erfolgt ausschließlich online über die Veranstaltungsdatenbank des NLQ.

Niedersachsenweit finden neun Informationsveranstaltungen statt.

Region Nord-West – Kreismedienzentrum Friesland (Varel):
VeDaB 19.23.09

Region Süd-West – Medienzentrum Cloppenburg:
VeDaB 19.23.10

Region Süd-West – Medienzentrum Osnabrück:
VeDaB 19.23.11

Region Mitte-Nord – Medienzentrum Syke:
VeDaB 19.23.12

Region Mitte-Süd (nur ABS) – Medienzentrum Hameln:
VeDaB 19.23.13

Region Mitte-Süd (nur BBS) – Hannover Multimedia BBS:
VeDaB 19.23.14

Region Nord-Ost – Förderschule Uelzen:
VeDaB 19.23.15

Region Süd-Ost – Wilhelm-Bracke-Gesamtschule Braunschweig:
VeDaB 19.23.16

Region Süd-Ost – Kreismedienzentrum Göttingen:
VeDaB 19.23.17

Ausblick

Termine Seminarreihe (ganztägige Veranstaltungen; Genehmigung der Schulleitung ist einzuholen): 12.9.2019, 7.11.2019, 8.1.2020, 12.2.2020, 16.4.2020, 27.5.2020

Kosten

Die Teilnahme an der Fortbildungsreihe ist kostenlos, die Übernahme der Fahrtkosten ist schulintern zu regeln.

Rückfragen richten Sie bitte an Dr. Nicole Proksza, NLQ, Fachbereich 35 Medienbildung, Tel.: 05121 1695-422. E-Mail: nicole.proksza@nlq.niedersachsen.de.

Fächerbezogene Fortbildungen zum Sprachsensiblen Fachunterricht im Sekundarbereich I

Schülerinnen und Schüler, die im Alltag flüssig sprechen und schreiben können, zeigen im Fachunterricht oft erhebliche Schwächen beim Verfassen bildungssprachlicher Fachtexte.

Aber als Fach-Lehrkraft selbst Sprachbildung betreiben? „Auch das noch!“, denn dafür sind doch eigentlich die Deutsch-Lehrkräfte zuständig – oder nicht?

In den folgenden Fortbildungen wollen wir uns dieser Herausforderung stellen und eigenes Unterrichtsmaterial kritisch durch die Brille der „Förderung von Bildungssprache“ betrachten, aufbereiten und im Anschluss erproben.

Jede Veranstaltung besteht aus zwei Teilen – die Teilnahme an der ein- oder zweitägigen Basisveranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der Aufbauveranstaltung (2. Termin).

Mathematik – VeDaB 19.20.28

13.-14.5.2019 im Vienna House Easy Braunschweig und 23.9.2019, Hotel Plaza Hannover

Gesellschaftswissenschaften – VeDaB 19.23.30

5.-6.6.2019 und 13.11.2019, Median Hotel Hannover-Lehrte

Biologie – VeDaB 19.37.20

9.9.2019 und 3.12.2019, Hotel Plaza Hannover

Schwerpunktmäßig sind die Veranstaltungen auf den Unterricht im Sekundarbereich I ausgerichtet.

Die Veranstaltungen richten sich an niedersächsische Lehrkräfte und vorrangig an Fachkonferenzleitungen der jeweiligen Fächer / Aufgabenfelder. Eine Teilnahme von weiteren Kolleginnen und Kollegen aus den Fachgruppen ist sinnvoll und nach Absprache möglich.

Anmeldung zur jeweiligen Basisveranstaltung: ausschließlich online über die Veranstaltungsdatenbank www.vedab.de

Die Anmeldung zur Aufbauveranstaltung erfolgt automatisch.

Veranstalter: Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Ansprechpartnerin:

Laura Hempel, laura.hempel@nlq.niedersachsen.de